

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Verteiler:**

- Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände
- Trägerinnen und Träger von Einrichtung der Erziehungshilfe und deren Verbände
- Jugendämter und kommunale Landesverbände in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: [xyz]  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 3014[Kenn-Nr. - Az.]  
Meine Nachricht vom: [Datum]

[Vorname Name] Heilen  
Malte.Heilen@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7450  
Telefax: 0431 988-618-7450

**Ausschließlich per E-Mail**

1. Dezember 2020

**Informationen für Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein zum Umgang mit der aktuellen infektionshygienischen Lage**

**Hier:** Aktuelle Informationen zur „Maskenpflicht“ in Einrichtungen der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gestrigen 30. November ist die neugefasste Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten. Die bestehenden Regelungen und Empfehlungen rund um den Umgang mit der aktuellen infektionshygienischen Lage in Einrichtungen der Jugendhilfe in Schleswig-Holsteins wurden in den vergangenen Monaten laufend überprüft, angepasst und Sie als Träger über aktuelle Entwicklungen bestmöglich informiert.

Ziel aller Maßnahmen und Empfehlungen ist es weiterhin, Infektionen unwahrscheinlicher zu machen, Infektionsketten nachvollziehbar zu halten und sowohl Sie und Ihre Mitarbeitenden, als auch die betreuten Kinder und Jugendlichen so gut wie möglich zu schützen. Gleichzeitig bleibt es Ziel aller Akteure, einen regelhaften Betrieb im Interesse von Betreuungskontinuität und Kinderschutz bestmöglich aufrecht zu erhalten.

Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum werden auch in den kommenden Wochen Bestand haben und ggf. an die aktuelle infektionshygienische Lage angepasst. Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum weiterhin nicht, soweit Personen im unmittelbaren Zusammenhang von Kindertagesbetreuung und oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zusammenkommen. Hier gilt der Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 7 Nr. 3 der Corona-BekämpfungsVO.

## **Mund-Nasen-Bedeckung MNB:**

Mit den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) deutlich ausgeweitet worden - auch an Arbeits- und Betriebsstätten. Welche Auswirkungen dies hat, soll nachfolgend dargestellt werden:

Für Mitarbeitende in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt gemäß § 16 Absatz 3 der Corona-BekämpfungsVO die Verpflichtung nach § 2a Absatz 3 zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

Aufgrund der sich unterschiedlich entwickelnden Inzidenzwerte in den verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten ist es jedoch möglich, dass im Rahmen von Allgemeinverfügungen auf kommunaler Ebene verbindlichere Maßnahmen – insbesondere für Kindertagesstätten - notwendig werden. Bitte beachten Sie insofern die Allgemeinverfügungen am Standort der Einrichtungen gesondert.

### **1. Kita**

- Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation wird grundsätzlich und unabhängig von Inzidenzwerten **empfohlen**, dass Mitarbeitende und externe Dienstleister im Einrichtungsalltag eine Mund-Nasen-Bedeckung nutzen, wo immer es möglich ist. Auch Erziehungsberechtigte sollten beim Bringen und Abholen ihrer Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen – auch auf dem Außengelände der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies wird in einer Reihe von Einrichtungen bereits praktiziert und vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes begrüßt, um in der aktuellen Situation Gefährdungen so weit wie möglich auszuschließen.
- Weitere Informationen zum Tragen einer MNB können über den Internetauftritt der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) [hier](#) bezogen werden:
- Mund-Nasen-Bedeckungen stellen keine persönliche Schutzausrüstung im Sinne der einschlägigen Arbeitsvorschriften dar, weshalb medizinische Vorsorgeuntersuchungen, Einweisungen o. ä. nicht vorgesehen sind. Es sollten beim Tragen regelmäßig situationsbedingte Kurzpausen eingelegt werden, z. B. beim Essen/Trinken bzw. wenn sich keine anderen Personen im Umkreis von 1,5 m aufhalten.
- Mit Blick auf das Wohl des Kindes kann es zudem notwendig sein, dass die Fachkräfte situationsabhängig auf das Tragen einer MNB vorübergehend verzichten, zum Beispiel zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder.
- Für Hortgruppen wird weiterhin **empfohlen**, die Inzidenzregelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Schulen zu übernehmen. Wenn also im jeweiligen Kreis- oder Stadtgebiet aufgrund des Infektionsgeschehens eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen besteht, sollte diese auch in den Hortgruppen umgesetzt werden.

- Für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist weiterhin ein FAQ-Portal auf der Landesseite eingerichtet: <https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Kita.html>

## 2. Erziehungshilfe

- Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation wird grundsätzlich **empfohlen**, dass Mitarbeitende und externe Personen im Einrichtungsalltag eine Mund-Nasen-Bedeckung nutzen, wo immer es möglich ist.
- Im Kontext der Erziehungshilfeeinrichtungen muss zudem bedacht werden, dass der Arbeitsplatz gleichzeitig Zuhause und Rückzugsort der dort lebenden Kinder und Jugendlichen ist. Sofern die räumlichen und fachlichen Anforderungen insbesondere Abstand und Lüftung ermöglichen, kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch situationsbezogen eingesetzt werden.
- Für Erziehungshilfeeinrichtungen sind gesonderte Hygiene- und Notfallmanagement-Regelungen für den Fall einer Infektion in der Einrichtung sind und werden für die kommenden Monate zentrale Bedeutung haben, um eine kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können.
- Für Einrichtungen der Erziehungshilfe ist weiterhin ein FAQ-Portal auf der Landesseite eingerichtet: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Jugendhilfe\\_FAQ\\_Corona/Jugendhilfe\\_faq\\_corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Jugendhilfe_FAQ_Corona/Jugendhilfe_faq_corona.html)

Sowohl für Kindertagesstätten als auch für Erziehungshilfe-Einrichtungen gilt:  
Ist bei Kindern und/oder Mitarbeitenden der Einrichtung eine Corona-Infektion bestätigt und ggf. eine Quarantäne angeordnet worden, die zu folgenden Situationen führt:

- (Teil-)Schließung der Einrichtung oder Einschränkung der Betreuungszeiten und/oder
- Nicht-Einhaltung der personellen Mindeststandards oder
- bei Einrichtungen der Erziehungshilfe: Quarantäne für alle Bewohner\*innen und/oder Mitarbeitenden

sind diese Situationen wie gewohnt der Einrichtungsaufsicht i. S. des § 47 SGB VIII zu melden und die weiteren Maßnahmen in der Einrichtung mit Auswirkungen auf die Betreuungsleistungen mit den zuständigen Mitarbeitenden abzustimmen.

Für alle weiteren Fragen rund um betriebserlaubnispflichtige Angebote stehen die Trägersaufsichten weiterhin gerne zur Verfügung. Wir informieren Sie weiterhin möglichst frühzeitig über die weiteren Entwicklungen.

Bleiben Sie gesund!  
Mit freundlichen Grüßen

gez. Malte Heilen